



KT-Drucks. Nr. 069/2015/1

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dr. Richard Sigel
Telefon 07031-6631462
Telefax 07031-6631618
r.sigel@lrabb.de

04.05.2015

**Verschmelzung der Klinikgesellschaften Kreiskliniken Böblingen gGmbH
und Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH**

Organigramm Stand 20 04 2015

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

18.05.2015
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Der Verschmelzung der Klinikgesellschaften Kreiskliniken Böblingen gGmbH und Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Verschmelzung umzusetzen und im Aufsichtsrat einen Beschluss zum Gesellschaftsnamen herbeizuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt umzusetzen, dass die neue Klinikgesellschaft nach der Verschmelzung unter "Kreiskliniken Böblingen gGmbH" firmiert.

III. Begründung

Im Hinblick auf eine Verschlinkung der Gremien- sowie Beteiligungsstruktur und damit einhergehend einer Verringerung der administrativen Aufgaben (Steuerklärungen, Jahresabschlüsse, etc.) ist vorgesehen, die Kreiskliniken Böblingen gGmbH auf die Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH rückwirkend zum 01.01.2015 zu verschmelzen. An beiden Gesellschaften sind die Klinikverbund Südwest GmbH mit 51% und der Landkreis Böblingen mit 49 % beteiligt.

Auswirkungen

1. Steuern

Steuerlich hat die vorgesehene Verschmelzung der Kreiskliniken Böblingen gGmbH auf die Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH im Vergleich zum Vorgang in umgekehrter Richtung steuerliche Vorteile. Durch diese Verschmelzungsrichtung kann Grunderwerbsteuer wegen Bauten auf fremdem Grund und Boden in einer Größenordnung von bis zu 1 Mio. EUR vermieden werden.

Die steuerliche Gemeinnützigkeit der aufnehmenden Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH bleibt durch die Verschmelzung unberührt, ein steuerpflichtiger Gewinn wird durch die Verschmelzung nicht erzielt.

2. Arbeitnehmer

Alle bestehenden Arbeitsverhältnisse bei der Kreiskliniken Böblingen gGmbH gehen im Wege eines sog. Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB auf die Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH über, die in sämtliche Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen aller Arbeitnehmer eintritt.

Da auf betrieblicher Ebene keine Änderungen geplant sind, z.B. durch grundlegende Änderung der Betriebsorganisation oder durch Zusammenlegung von Betrieben (Kliniken), bleiben die bisher bestehenden lokalen Betriebsräte der jetzigen Gesellschaften bestehen. Der bisher bei der Kreiskliniken Böblingen gGmbH bestehende Gesamtbetriebsrat wird bei der aufnehmenden Gesellschaft Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH fortgeführt. Bei Wahrung der Betriebsidentität gelten die bestehenden Betriebsvereinbarungen fort. Ansonsten werden die in den Betriebsvereinbarungen geregelten Rechte und Pflichten Inhalt der Arbeitsverhältnisse bei der aufnehmenden Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH.

3. Aufsichtsrat

Durch die Verschmelzung kann das bereits anlässlich des Auscheidens der Stadt Sindelfingen aus der Klinikverbund Südwest GmbH und der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH verfolgte Ziel der Verschlinkung der Aufsichtsräte fortgeführt werden. Der bei den Kreiskliniken Böblingen gGmbH gebildete Aufsichtsrat entfällt, da diese Gesellschaft mit Vollzug der Verschmelzung erlischt.

4. Sonstige Auswirkungen

Juristisch kommt es zu einer sog. Gesamtrechtsnachfolge, d.h. das Vermögen der untergehenden Gesellschaft geht in vollem Umfang auf die aufnehmende Gesellschaft Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH über, ebenso gehen sämtliche bestehenden Vertragsverhältnisse über. Die Finanzierung der Klinikgesellschaften durch Zuschüsse des Landkreises und des Landes werden auf die neue Struktur umgestellt. Eine kartellrechtliche Genehmigung der Verschmelzung ist nicht erforderlich.

Umsetzung

Zurzeit läuft die Umsetzung planmäßig, so dass rückwirkend zum 01.01.2015 die Verschmelzung stattfinden kann.

Bereits Anfang April wurde beim Finanzamt Böblingen ein Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt, damit das Finanzamt die oben dargestellte steuerliche Beurteilung bestätigt.

Im Juni 2015 wird durch die Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaften der Entwurf des Verschmelzungsvertrages beschlossen, in dem die Einzelheiten der Verschmelzung geregelt werden. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages wird den beteiligten Betriebsräten spätestens einen Monat vor der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen zugeleitet.

Die Beurkundung der Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen von beiden Klinikgesellschaften zum Verschmelzungsvertrag soll nach Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsräte Ende Juli 2015 erfolgen. Sofern die Firma (d.h. der Name) der aufnehmenden Gesellschaft Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH geändert werden soll, wäre im Rahmen dieses Beurkundungstermins ebenfalls der Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern. Dies wird noch im Aufsichtsrat zu besprechen sein.

Aufgrund der Gesellschafterstruktur und um den zeitlichen, organisatorischen sowie finanziellen Aufwand deutlich zu begrenzen, wird mit Zustimmung der Gesellschafter auf einen Verschmelzungsbericht und eine Verschmelzungsprüfung verzichtet. Unabhängig davon ist eine Information der Gesellschafter vollumfänglich gewährleistet.

Eine grafische Darstellung der Ausgangslage und der Zielstruktur ist beigefügt.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

Die Mitglieder des Ausschusses haben sich in der Sitzung darauf verständigt, dass die Namensgebung mit entschieden werden kann und soll. Die neue Gesellschaft soll unter "Kreiskliniken Böblingen gGmbH" firmieren.

IV. Finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt

Die Gesellschaftverschmelzung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Kreishaushalt.



Roland Bernhard